

**196. Vergleichende Prüfung
„Kommunaler Wohnungsbau“**

**Umsetzung der Empfehlungen
aus dem Schlussbericht vom 27.04.2018**

**Stellungnahmen der Gesellschaften
GWW (auch für GeWeGe und WIM Liegenschaftsfonds) und SEG
sowie der
Ämter 20 (Kämmerei) und 51 (Amt für Soziale Arbeit)**

**Die Stellungnahmen folgen dem Abschnitt 1 (Zusammenfassung)
des Schlussberichts**

Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden zu den Empfehlungen aus dem Schlussbericht der 196. Vergleichenden Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
1.2 (3 -4)	Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) sowie Ausschüttungspotenzial	Verminderung leerstandsbedingter Erlösschmälerungen	<p>Hauptsächlich für den relativ hohen Wohnungsleerstand sind die umfangreichen Anstrengungen der Gesellschaften im Bereich Neubau/Sanierung. Aufgrund der Eingriffstiefe bei vielen Sanierungen können die Wohnungsmieter nicht in ihren Wohnungen verbleiben und müssen in Ersatzwohnungen temporär umgesiedelt werden. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die zu sanierende Wohnung während der Bautätigkeit leer steht, sondern auch, dass ein gewisses Volumen an „Ersatzwohnungen“ freigehalten werden muss um den demnächst von Sanierung betroffenen Mietern eine ausreichende Auswahl an Ersatzwohnungen bieten zu können.</p> <p>Neben den sanierungsbedingten Leerstand mussten auch für Neubaumaßnahmen wie bspw. im Weidenborn Algebäude entmietet und abgerissen werden. Auch für diese Mieter haben wir Ersatzwohnungen benötigt und somit absichtlich Leerstände generiert.</p> <p>Eine Reduzierung der leerstandsbedingten Erlösschmälerungen wie vom Rechnungshof vorgeschlagen wäre dementsprechend möglich, hätte aber eine deutliche Reduzierung der Sanierungs- und Neubauproduktivitäten zur Folge. Mit den Gesellschaftern und den Aufsichtsräten ist jedoch eine konstante Sanierungstätigkeit und eine steigende Bautätigkeit vereinbart, so dass eine Reduzierung der Erlösschmälerungen mittelfristig nicht realisierbar sein wird. (Stellungnahme GWV)</p>
1.2 (3 -4)	Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) sowie Ausschüttungspotenzial	Erhöhung der Betreuungsquote verwalteter Wohnung je Mitarbeiter	<p>Die vom Rechnungshof bemängelte relativ niedrige Zahl der verwalteten Wohnungen je Mitarbeiter im Vergleich zu den anderen geprüften Gesellschaften basiert im Wesentlichen auf der sehr aufwendigen Betreuung und Umsiedelung der Mieter im Zusammenhang mit den überdurchschnittlichen Sanierungen und Neubau/Abrisstätigkeiten.</p> <p>Unabhängig davon wird sich die Quote durch die mit den Gesellschaftern und Aufsichtsräten abgestimmte Wachstumsstrategie sowie die derzeit laufende Umstrukturierung innerhalb des WVV-Konzerns sukzessive verbessern. (Stellungnahme GWV)</p>

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
			Die Darstellung ist insofern irreführend, da die Mitarbeiter der SEG neben wohnwirtschaftlichen Projekten auch gewerbliche und anderweitige genutzte Immobilien verwalten, sodass sie den Wert von Unternehmen, die sich ausschließlich mit der Verwaltung von Immobilien beschäftigen, nicht erreichen können. (Stellungnahme SEG)
1.2 (3 -4)	Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) sowie Ausschüttungspotenzial	Verminderung von Forderungsausfällen	Der Forderungsausfall der Gesellschaften liegt mit Werten zwischen 0,6 % und 0,9 % tatsächlich schlechter als das untere Quintil der Vergleichsgesellschaften, jedoch weiterhin deutlich besser als der Durchschnitt in Hessen von 2,5 % im Jahr 2015 gemäß GdW (Bundesverband der deutschen Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.). Unabhängig von Prüfungen waren wir in der Vergangenheit bestrebt, Forderungsausfälle nach Möglichkeit gänzlich zu vermeiden. Diese Vorgehensweise werden wir auch zukünftig beibehalten. (Stellungnahme GWW)
1.2 (3 -4)	Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) sowie Ausschüttungspotenzial	Anpassung der Sollmieten auf Mindestmieten für Wohnungen einfachen Standards	Die Forderungsausfälle der SEG liegen im Wesentlichen im Bereich der gewerblichen Vermietung, sodass der Vergleich im Rahmen der wohnwirtschaftlichen Nutzung nicht passt. (Stellungnahme SEG)
			Durch die Gesellschaften erfolgen regelmäßig Mietanpassungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Verbindung mit den Beschlüssen der jeweiligen Aufsichtsräte. Bei Neu- bzw. Folgevermietungen wird ebenfalls entsprechend der Gremienvorgaben vermietet. Eine Heranführung der Bestandsmieten an den vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Wert von 7,01 € / m ² / Monat kann dementsprechend nur schrittweise erfolgen. (Stellungnahme GWW)
			Hinsichtlich der Vermietung von neuen öffentlich geförderten Wohnungen gilt in Wiesbaden aktuell die aus dem Wohnraumversorgungskonzept fortgeschriebene Zielmiete von 6,70 € / m ² für Haushalte mit niedrigerem Einkommen und 8,50 € / m ² für Haushalte mit mittlerem Einkommen.

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
			Durch die kommunale Spitzenfinanzierung im Zuge der Wohnraumförderung wird diese der Höhe nach abgesichert. (Stellungnahme 5108)
1.2 (4-5)	Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) sowie Ausschüttungspotenzial	Veränderte Ausschüttungspolitik	Die jeweiligen Höhen der Ausschüttungen werden von den Aufsichtsräten der Gesellschaften bzw. vom Beteiligungsausschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden bestimmt. Eine Erhöhung der Solimieten wurde bewusst nicht entschieden, um den sozialen Verpflichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden gerecht zu werden. (Stellungnahme 2004)
1.2 (4-5)	Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) sowie Ausschüttungspotenzial	Provision und Bearbeitungsentgelt für die Gewährung von Bürgschaften	Im Kapitel 1.2 „Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)“ wird auch die Erhebung von Provisionen und Bearbeitungsentgelten für die Gewährung von Bürgschaften thematisiert. Abschließend heißt es „Aus der Erhebung eines Bearbeitungsentgeltes sowie einer Bürgschaftsprovision ... ergeben sich bei den Wohnungsbaunehmen der Stadt Wiesbaden keine Ergebnisverbesserungspotenziale.“ Die Aussage ist plausibel, denn insbesondere der %-Satz zur Erhebung der Bürgschaftsprovisionen (sowohl der Abschluss als auch die laufende Provision) wird gemäß EU-Beihilfenrecht individuell für die einzelne Bürgschaft ermittelt. Der Prozentsatz für die Bürgschaftsprovision bemisst sich vor allem aus der Differenz des Zinssatzes für das verbürgte Darlehen gegenüber einem gleichen Darlehen ohne eine Verbürgung, wobei gemäß der internen Bürgschaftsregelung die Bürgschaftsprovision mindestens 0,5% ausmachen soll. Da die erläuterte Zinsdifferenz bei den Darlehen für den Wohnungsbau regelmäßig weniger als 0,5% beträgt, kommt in der Regel der Mindestsatz von 0,5% zur Anwendung. Insofern ist eine Ergebnisverbesserung kaum realisierbar. (Stellungnahme 2003)

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
1.4 (5)	Rechtliche Feststellungen	Aufstellung der Jahresabschlüsse bis zum 30. April des Folgejahres	<p>In der Stellungnahme der Kämmerei zum Entwurf des Schlussberichts (Schreiben Dezernat VII an den Hessischen Rechnungshof vom 26.03.2018) heißt es dazu:</p> <p><i>„Die Aufstellung der Jahresabschlüsse zum 30.04. jedes Folgejahres ist ein Prozess, der sich in enger Kooperation zwischen den Ämtern und Dezernaten, der Stadtkasse und der Kämmerei vollzieht.</i></p> <p><i>Das Zahlenwerk und der zugehörige Bericht erfordern sorgfältigste Arbeit und einen erheblichen Abstimmungsbedarf untereinander. Im Blickfeld steht die Optimierung mit dem Ziel der zeitnahen Vorlage, die im Prüfungszeitraum 2012 bis 2016 mit den Jahresabschlüssen 2013 und 2015 erreicht wurde.</i></p> <p><i>Ein Schnellbericht mit den wesentlichsten Daten zum Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) wird jeweils im Laufe des Monats April des Folgejahres den Körperschaften vorgelegt.“</i></p> <p>In der Schlussbesprechung am 26.04.2018 wurde diese Stellungnahme vortragen. Eine Aufnahme als Protokollnotiz in den Schlussbericht erfolgte nicht, da laut den Projektleitungen von BDO und Rechnungshof „gleiche Einwendungen auch von den anderen an der Prüfung beteiligten Städten gemacht wurden.“ (Stellungnahme 2001 / 2002)</p>
1.4 (6)	Rechtliche Feststellungen	Einstufung des WIM Liegenschaftsfonds als wirtschaftliche Betätigung	<p>Hierzu gibt es in dem von der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in § 121 Abs. 7 vorgegebenen fünfjährigen Turnus der Kommunalwahlperioden jeweils eine Beschlussvorlage für die städtischen Gremien, in der eine entsprechende Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung vorgenommen wird. (Stellungnahme 2004)</p>
1.4 (7)	Rechtliche Feststellungen	Angaben im Beteiligungsbericht: Fehlende Angaben zu Kreditaufnahmen	<p>Die Angabe der Kreditaufnahme der Gesellschaften im Beteiligungsbericht ist im Rahmen der Erstellung des Beteiligungsberichts 2017 bereits berücksichtigt. (Stellungnahme 2004)</p>

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
1.4 (7)	Rechtliche Feststellungen	Angaben im Beteiligungsbericht: Bürgerschaften GeWeGe	Die fehlerhaften Angaben im Beteiligungsbericht 2015 zum Restbestand der Bürgerschaften der GeWeGe sind korrigiert. In Zukunft wird verstärkt auf diese Angaben geachtet. (Stellungnahme 2004)
1.4 (7)	Rechtliche Feststellungen	Bezüge Aufsichtsrat GeWeGe	Der Aufsichtsrat der GeWeGe erhielt im Prüfungszeitraum keine Vergütung. In den darauf folgenden Wirtschaftsjahren erhält das Kontrollorgan eine Vergütung. Diese Vergütung ist im Beteiligungsbericht 2016 ausgewiesen. (Stellungnahme 2004)
1.5 (7)	Trägerbezogene Feststellungen	Stabilität des städtischen Haushalts	Die Prüfung stellt die Stabilität des Haushalts der Stadt Wiesbaden fest: In vier von fünf Jahren des Prüfungszeitraums positive ordentliche Ergebnisse, ein negatives Ergebnis im Jahr 2014 (Ausgleich durch ausreichende Rücklagen). Hoher positiver Stand an liquiden Mitteln (nach Abzug der Kassenkredite) jeweils zum Stichtag 31.12. vorhanden. (Hinweis 2002)
1.5 (8)	Trägerbezogene Feststellungen	Beurteilungskriterien für Angemessenheit des öffentlichen Zwecks	Der öffentliche Zweck von Beteiligungen ist schon vor der Entscheidung über deren Gründung durch die Stadt zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Gründung von Beteiligungen ist der Kommunalaufsicht (für Wiesbaden das Hessische Ministerium des Innern und für Sport) anzuzeigen (§ 127 a HGO). Die Überprüfung des öffentlichen Zwecks erfolgt ferner auch jährlich zur Erstellung des Beteiligungsberichts. (Stellungnahme 2004)

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
1.5 (8)	Trägerbezogene Feststellungen	Interessenkonflikt Geschäftsführer WVV / Amtsleiter Kämmerei	<p>In der Stellungnahme der Kämmerei zum Entwurf des Schlussberichts (Schreiben Dezernat VII an den Hessischen Rechnungshof vom 26.03.2018) heißt es dazu:</p> <p><i>„Die Kämmerei wird von einer Doppelspitze geleitet. Damit hat die Stadt Wiesbaden grundsätzlich eine Funktionstrennung geschaffen. Die vom Mitarbeiter der Kämmerei in 50 % seiner Arbeitszeit geführte Gesellschaft liegt in Bezug auf das Beteiligungsmanagement außerhalb seiner übrigen Verantwortung in der Kämmerei.“</i></p> <p>Diese Stellungnahme wurde in den Schlussbericht übernommen (Seite 53). (Hinweis von 2001)</p> <p><u>Hierzu noch eine Ergänzung von 2004:</u></p> <p>In der WVV Wiesbaden Holding GmbH ist die Verantwortung im Bereich Immobiliengesellschaften nicht Herrn Emmel zugeordnet, sondern einem weiteren Geschäftsführer. Ein Interessenkonflikt kann so nicht entstehen.</p> <p>Ferner ist die Führung der WVV in der Kämmerei nicht in der Verantwortung von Herrn Emmel.</p>
1.5 (8-9)	Trägerbezogene Feststellungen	Hinweise zum Beteiligungsmanagement der Stadt	<p><u>Positive</u> Hervorhebung des in die Kämmerei eingebundenen Beteiligungsmanagements mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung von Neu- und Umstrukturierungen, • regelmäßigem Controlling und Berichtswesen und • kontinuierlicher Mandatsträgervorbereitung. <p>(Hinweis von 20)</p>
1.6 (8-9)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Ausweisung von Wohnbaulandflächen zur Entlastung des Wohnungsmarktes	<p>Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus 2011 wurde der Magistrat unter anderem beauftragt, ein Flächenkonzept zur erarbeiten, das kurz- bis mittelfristig neue Flächen für den Wohnungsbau erschließt. Die Prüfung der Infrastruktur, der Verkehrsanbindung und der ökologischen Auswertungen waren besonders zu berücksichtigen. Die städtischen Wohnungsgesellschaften waren in</p>

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
			<p>die Konzeptentwicklung einzubeziehen. Zu berücksichtigen war bei der Prüfung, dass mindestens 15 % der jeweiligen Flächen eingestreckt für den öffentlichen Wohnungsbau zu reservieren sind.</p> <p>In Erledigung dieses Auftrags wurde Anfang 2014 an die Stadtverordnetenversammlung berichtet, dass grundsätzlich Flächen für die Errichtung von ca. 7.000 Wohneinheiten bis 2030 bereitgestellt werden können.</p> <p style="text-align: right;">(Stellungnahme 5108)</p>
1.6 (9-10)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Aufstockung des Bestands an Wohnungen im öffentlichen Eigentum und an Belegrechtswohnungen, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Wiesbaden und ihrer Wohnungsbauunternehmen dies zulässt.	<p>Die Beschlussfassung zum Anteil des geförderten Wohnungsbaus wurde durch die Stadtverordnetenversammlung im März 2017 von den oben genannten 15 % auf 22 bzw. 30 % erhöht.</p> <p>Die ermittelten Wohnbauflächen für ca. 7.000 Wohneinheiten werden sukzessive umgesetzt bzw. weiter entwickelt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden darüber hinaus noch weitere Gebietsentwicklungen, wie zum Beispiel das Projekt Ostfeld, angestoßen.</p> <p style="text-align: right;">(Stellungnahme 5108)</p>
1.6 (10)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Eigenkapitalrentabilität der SEG	<p>Die Eigenkapitalquote der SEG hängt sehr stark von den Veränderungen innerhalb der Bilanz und hier insbesondere von der Entwicklung des Umlaufvermögens ab. Wenn die SEG Grundstücke erwirbt und diese mit hohem Aufwand entwickelt, steigt die Bilanzsumme und es fällt automatisch die Eigenkapitalquote (Beispiel Hainweg). Mit Abverkauf der entwickelten Grundstücke sinkt die Bilanzsumme mit entsprechend umgekehrter Auswirkung auf die Eigenkapitalquote.</p> <p>Mit Einführung des EAV (Ergebnisabführungsvertrages) zum 01.01.2017 mit der WVV wird das nominelle Eigenkapital im Übrigen sich nicht mehr verändern und damit die EK-Quote nur noch von der Höhe der Bilanzsumme bestimmt werden.</p> <p style="text-align: right;">(Stellungnahme SEG)</p>

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
1.6 (10)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Eigenkapitalrentabilität der GeWeGe GmbH	Die GeWeGe hat die Immobilienbestände lange Jahre nur im Namen der Landeshauptstadt Wiesbaden verwaltet und wurde erst im Jahr 1997 selbst Eigentümerin der Immobilien. Hierdurch sind die Buchwerte und die Verschuldung der Gesellschaft deutlich überdurchschnittlich im Vergleich zu anderen kommunalen Wohnungsbau-gesellschaften, die ab den 50er Jahren ihre Bestände selbst entwickelt haben. Die hohen Buchwerte und Verschuldung führen zu überhöhten Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen, so dass sich der Jahresüberschuss und damit auch die Eigenkapitalrendite im unterdurchschnittlichen Rahmen bewegt. (Stellungnahme GWW)
1.6 (10)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Eigenkapitalrentabilität der WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG	In Abstimmung mit den Eigentümern und Aufsichtsräten ist der WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG gehalten, einen möglichst geringen Jahresüberschuss zu generieren. Hintergrund ist die Nutzung der überwiegenden Teile des Bestandes zu sozialen bzw. kulturellen Zwecken (wie beispielsweise Kindergärten, Schulen, Heimatmuseen, Vereinshäusern usw.), bei denen eine klassische Gewinnmaximierung nicht im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden ist. Dementsprechend niedrig fällt die Eigenkapitalrendite der Gesellschaft aus. (Stellungnahme GWW)
1.6 (13)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Keine gesonderte Ermittlung der Vermietungsanschlusssquote	Die Vermietungsanschlusssquote ergibt sich aus der Anzahl der Folgevermietungen dividiert durch die Kündigungen und pendelt dementsprechend immer um 100 %, je nachdem ob der stichtagsbezogene Leerstand am 31.12. gestiegen oder gefallen ist. Wir haben uns entschieden keine separate Vermietungsanschlusssquote zu ermitteln und auszuweisen, da im Lagebericht des Jahresabschlusses sowohl der stichtagsbezogene Leerstand am 31.12. als auch die absolute Zahl aller Mieterwechsel ausgewiesen wird. Eine separate Ermittlung einer Vermietungsanschlusssquote ist dementsprechend nicht erforderlich. (Stellungnahme GWW)

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
1.6 (13)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Keine gesonderte Ermittlung der Vermietungsanschlussquote	Die Ermittlung der Vermietungsanschlussquote macht bei der SEG keinen Sinn, da Leerstände im Wesentlichen bei den gewerblichen Objekten entstehen. Der Wohnungsbestand der SEG beinhaltet im Wesentlichen geförderte Wohnungen, die durch Belegungen des Wohnungsamtes neu vergeben werden. (Stellungnahme SEG)
1.6 (13)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Erlass zur Korruptionsvermeidung 2015	Der Erlass zur Korruptionsvermeidung von 2015 richtete sich nicht an die Gesellschaften direkt. Unabhängig davon sind die wesentlichen Inhalte in der seit 2014 geltenden Compliance Richtlinie sowie den Arbeits- und Vergaberichtlinien der GWW enthalten. (Stellungnahme GWW)
1.6 (13)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Sponsoring interner Veranstaltungen (GWW)	Die vom Hessischen Rechnungshof entdeckte Regelungslücke in der Betriebsvereinbarung Compliance zum Sponsoring GWW-interner Veranstaltungen durch Externe wird kurzfristig durch einen entsprechenden Nachtrag geschlossen. Es gab aber auch in der Vergangenheit keinen Fall, der hier zu regeln gewesen wäre. (Stellungnahme GWW)
1.6 (13)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Hotline zur anonymen Meldung / Anzeige korruptionsrelevanter Sachverhalte (GWW)	Aktuell haben alle Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit, anonym ein Schreiben an die Compliance-Beauftragte der GWW analog über die Hauspost zu versenden. Ein entsprechender verschlossener Briefkasten ist vorhanden. Die vom Hessischen Rechnungshof vorgeschlagene digitale Möglichkeit über ein entsprechendes Email-Konto wird derzeit von der IT-Abteilung hinsichtlich der Umsetzung geprüft. (Stellungnahme GWW)

Ziffer (Seite)	Thema	Empfehlung	Stellungnahme Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Gesellschaften
1.6 (14)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Sponsoring interner Veranstaltungen (SEG)	Die Betriebsvereinbarung Compliance wird bis zum Jahresende 2018 dahingehend geändert, dass ein Verbot SEG-interne Veranstaltungen durch Externe zu sponsern explizit aufgenommen wird, obwohl bisher zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise ein solches Vorgehen erkennbar war. (Stellungnahme SEG)
1.6 (14)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Hotline zur anonymen Meldung / Anzeige korruptionsrelevanter Sachverhalte (SEG)	Die Einrichtung einer Hotline (Email-Account) zur anonymen Meldung /Anzeige korruptionsrelevanter Sachverhalte wird geprüft. (Stellungnahme SEG)
1.6 (14)	Wohnungswirtschaftliche Feststellungen	Benennung eines Compliance-Beauftragten für die WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG	Die Benennung eines Compliance-Beauftragten für die WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG wurde zwischenzeitlich nachgeholt. (Stellungnahme GWV)
1.7 (14-17)	Vergleichende Feststellungen	Kenntnisnahme der Balanced Scorecard für die Landeshauptstadt Wiesbaden	Die unter Ziffer 1.7 dargestellte Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse in einem Bewertungsprofil zeigt die Wohnungsunternehmen der Stadt Wiesbaden und der Stadt selbst vor dem Hintergrund der anderen geprüften Städte mit deren Wohnungsunternehmen. Die Methodik der Bewertungskriterien ist auf den Seiten 14 und 15 erläutert. Die Ergebnisse beziehen sich auf den Prüfungszeitraum (2012 bis 2016) und zeigen mit unterschiedlichen Kennzahlen eine Situationsübersicht für diese Jahre. (Hinweis von 20)

Information für den Geschäftsgang der SV 18-V-51-0039

196. VGP „Kommunaler Wohnungsbau“ (Umsetzung der Empfehlungen aus dem Schlussbericht vom 30.05.2018)

- **Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen muss dem Rechnungshof bis zum 30.11.2018 vorliegen.**
- **Nächste StVV-Sitzung am 08.11.2018**
- **SV muss zur Magistratssitzung am 16.10.2018 vorliegen.**
- **Urlaub Stadtrat Imholz vom 01.10. - 05.10.2018**
- **Urlaub Stadtrat Manjura ebenfalls vom 01.10. – 05.10.2018**
- **Unterschriften Amtsleitungen 20 und 51 sind auch durch Vertretungen gesichert.**